

KOLLEKTIVENTLASSUNG WEGEN UMSTRUKTURIERUNG

Die Beschäftigungszelle

Wenn Ihr Arbeitgeber im Zuge einer Umstrukturierung eine Kollektiventlassung vornimmt, muss oder kann er, je nach Fall, eine sogenannte Beschäftigungszelle einrichten. Dies muss er spätestens zum Zeitpunkt der ersten Entlassung(en) während der Umstrukturierung tun. Da Sie als Betroffener bestimmte Vorteile geltend machen können, ist es wichtig, dass Sie gut informiert sind.

Ganz allgemein hat die Beschäftigungszelle folgende Aufgaben:

- Ihnen zu helfen, so schnell wie möglich eine neue Beschäftigung zu finden.
- für einen optimalen Ablauf der Begleitmaßnahmen zu sorgen, die im Rahmen der Umstrukturierung zwischen Ihrem Arbeitgeber und den Gewerkschaften vereinbart wurden und eventuell im Umstrukturierungsplan vorgesehen sind; dazu gehört auch ein Outplacement.

Konkret gewährleistet die Beschäftigungszelle Folgendes:

- Sie überprüft, ob Ihr Arbeitgeber jedem Arbeitnehmer, der von der Umstrukturierung betroffen ist, effektiv ein Outplacement angeboten hat.
- Sie kontrolliert regelmäßig die Durchführung der Begleitung und des Outplacements.

Darüber hinaus zentralisiert die Beschäftigungszelle alle Angaben, die erforderlich sind, um in den Genuss der Vorteile zu kommen, auf die Sie eventuell Anrecht haben, und leitet diese Angaben weiter an das Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LFA/ONEM).

Ihr Arbeitgeber informiert Sie

Ihr Arbeitgeber muss Sie zu einem persönlichen Gespräch einladen und über Folgendes informieren:

- Welche Dienstleistungen bietet die Beschäftigungszelle an?
- Welche Vorteile hat eine Eintragung in die Beschäftigungszelle?
- Welche Folgen kann es haben, wenn Sie sich nicht eintragen?

Die Eintragung in die Beschäftigungszelle

Sie müssen Ihrem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, ob Sie an der Beschäftigungszelle und am Outplacement teilnehmen oder nicht. Sind Sie verpflichtet, sich in die Beschäftigungszelle einzutragen?

- Sie müssen sich spätestens am Tag nach Ihrer Entlassung in die Beschäftigungszelle eintragen und am Outplacement teilnehmen.
- Wenn Sie einen befristeten Arbeitsvertrag, der nicht verlängert wird und 1 Jahr ununterbrochene Betriebszugehörigkeit haben oder Sie arbeiten über einen Zeitarbeitsvertrag mit einem Jahr Betriebszugehörigkeit, dürfen Sie sich in die Beschäftigungszelle eintragen und am Outplacement teilnehmen.

Wie lange dauern die Eintragung in die Beschäftigungszelle und das Outplacement?

- Wenn Sie 45 Jahre und älter sind, müssen Sie mindestens 6 Monate eingetragen bleiben und an mindestens 60 St. Outplacement teilnehmen.
- Wenn Sie unter 45 Jahre sind, müssen Sie mindestens 3 Monate eingetragen bleiben und an mindestens 30 St. Outplacement teilnehmen.

Sollten Sie die Eintragung verweigern, können Sie von der Zahlung des Arbeitslosengelds ausgeschlossen werden, wenn Sie einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen (die Dauer der Ausschließung variiert je nach Ihrer persönlichen Situation).

Was ist ein Outplacement?

Ein Outplacement umfasst Dienstleistungen und logistische Unterstützungen, die Ihnen helfen sollen, möglichst schnell eine neue Stelle zu finden oder eine Tätigkeit als Selbständiger aufzunehmen.

Der Outplacement-Berater erstellt zunächst Ihr Profil (Qualifikation, Kompetenzen, Weiterbildungsbedarf, usw.) und empfiehlt gegebenenfalls die Teilnahme an geeigneten Maßnahmen. Außerdem entwickelt er gemeinsam mit Ihnen eine persönliche Bewerbungsstrategie: Lebenslauf, Motivationsschreiben, Interviewtraining als Vorbereitung auf etwaige Vorstellungsgespräche usw. Meistens werden sowohl Einzel- als auch Gruppenoutplacement oder eine Mischform angeboten.

Wenn Sie in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnen, schließen Sie vor dem Outplacement einen Ausbildungsvertrag mit dem Arbeitsamt ab. Dadurch haben Sie für die Dauer des Outplacements unter bestimmten Voraussetzungen Anrecht auf gewisse Vorteile:

- eine Ausbildungsprämie (300€ brutto monatlich basierend auf eine vollzeitige Ausbildung für einen vollen Monat, die Prämie wird bei teilzeitiger Ausbildung angepasst)
- Fahrt- und Aufenthaltsschädigung ab 5 km
- Versicherungsschutz bei Unfällen während des Outplacements oder auf dem Anfahrtsweg

Die Vorteile einer Eintragung in die Beschäftigungszelle

Die Eingliederungsschädigung

Für die Dauer des Outplacements haben Sie Anrecht auf die Fortzahlung Ihres Lohns in voller Höhe dank der Eingliederungsschädigung. Bedingung ist, dass Sie mindestens 1 Jahr ununterbrochen im Betrieb beschäftigt waren. Dies gilt nicht für Interimskräfte und Beschäftigte mit einem befristeten Arbeitsvertrag. Sie haben allerdings unter bestimmten Bedingungen Anrecht auf erhöhtes Arbeitslosengeld.

Wie lange die Eingliederungsschädigung bezahlt wird, hängt von Ihrem Alter ab:

- unter 45 Jahre: 3 Monate
- ab 45 Jahre: 6 Monate

Wenn Sie eine Arbeit bei einem neuen Arbeitgeber aufnehmen, behalten Sie den Anspruch auf die Eingliederungsschädigung.

Die Ermäßigungskarte

Wenn Sie in einer Beschäftigungszelle eingetragen sind, ist die Ermäßigungskarte gültig ab Vertragsende bis 12 Monate nach Ihrer Eintragung in die Beschäftigungszelle. Im Falle einer Betriebsschließung beträgt die Gültigkeitsdauer 6 Monate. Wenn Sie während der Gültigkeitsdauer der Karte eine neue Beschäftigung finden, haben Sie Anrecht auf einen finanziellen Vorteil. Er besteht in einer Ermäßigung Ihrer persönlichen Beiträge zur sozialen Sicherheit: 133,33 € (Angestellte) oder 144 € (Arbeiter).

Der AktiF-Zuschuss (ab 01.01.2019)

Wenn Sie in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnen, im Besitz einer Ermäßigungskarte sind und höchstens über ein Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichtes oder über ein Gesellenzeugnis verfügen oder wenn Sie über 50 Jahre alt sind, kann Ihr neuer Arbeitgeber in Belgien in den Genuss der AktiF-Vorteile kommen (Zuschuss von 7.560 € im 1. Jahr und 4.524 € im 2. Jahr). Wenn Sie in einem anderen belgischen Landesteil wohnen, kann Ihr neuer Arbeitgeber andere Vorteile erhalten.

Frühpension

Gegebenenfalls haben Sie Anrecht auf die Frühpension, sofern Ihr Arbeitgeber einen entsprechenden Antrag beim föderalen Minister für Beschäftigung gestellt hat und der Antrag genehmigt wurde.

Die Eintragung beim Arbeitsamt

Wenn Sie von einer Kollektiventlassung betroffen sind und in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnen, müssen Sie sich beim Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Arbeitssuchender eintragen, ansonsten zusätzlich je nach Wohnsitz auch bei le FOREM, beim VDAB oder bei Actiris.

- Sie können sich, falls Sie es wünschen, bereits einen Monat vor Ihrer effektiven Entlassung eintragen, spätestens aber gleichzeitig mit der Eintragung in die Beschäftigungszelle.
- Wenn Sie sich zum ersten Mal als Arbeitssuchender eintragen, können Sie das Eintragungsformular auf unserer Webseite www.adg.be herunterladen oder die Eintragung online vornehmen.
- Wenn Sie schon einmal beim Arbeitsamt eingetragen waren, können Sie nach vorheriger Terminvereinbarung eine unserer Dienststellen aufsuchen, um Ihre Eintragung zu erneuern.

Vennbahnstraße 4/2
4780 St. Vith
+32 (0)80 280 060

Hütte 79
4700 Eupen
+32 (0)87 638 900

Maxstraße 9-11
4721 Kelmis
+32 (0)87 820 860

info@adg.be
www.adg.be
umstrukturierung@adg.be

Die Regelung im Überblick

Die folgende Tabelle bietet Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Situationen, in denen Sie sich befinden, je nachdem wie alt Sie sind und ob Sie sich in die Beschäftigungszelle eingetragen haben oder nicht.

Alter	Eintragung in Beschäftigungszelle	Ermäßigungskarte	Wiedereingliederungsentschädigung	Ausschluss vom Arbeitslosengeld	Frühpension
Unter 45 J.	JA	Ja	Ja	Nein	
	NEIN	Nein	Nein	Ja	
45 J. – Frühpension	JA	Ja	Ja	Nein	
	NEIN	Nein	Nein	Ja	
Frühpension	JA	Ja	Ja	Nein	Ja
	NEIN	Nein	Nein	Ja	Nein

Weitere Informationen

Zusätzliche Informationen finden Sie unter folgenden Adressen:

- **www.umstrukturierungen.be**
Gemeinsames Portal der belgischen Dienste für Beschäftigung, des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung und des Föderalen Dienstes für Beschäftigung, Arbeit und soziale Konzertierung.
- **www.emploi.belgique.be**
Portal des Föderalen Dienstes für Beschäftigung, Arbeit und soziale Konzertierung.
- **www.onem.be**
Portal des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LfA/ONEM)